

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
23.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Niederschrift - Öffentlich 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 § 388 Kommunale Wärmeleitplanung - Vorbereitende Maßnahmen
LEA: Kommunale Wärmeplanung 051/2023 22

TOP Ö 4 § 389 Straßennamen im "Schöckinger Weg"
Plan vorgeschlagene Strassennamen BPlan "Schöckinger Weg" 056/2023 36

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, den 23.05.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Münchinger Straße 5

Zur Verhandlung wurde ordnungsgemäß eingeladen am 15.05.2023.
Die Tagesordnung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen bekannt gemacht am 17.05.2023.
Das Kollegium ist beschlussfähig, weil mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Anwesend:

Vorsitzende/r

Schäfer, Thomas

Gemeinderat/ rätin

Arendt, Thomas
Arnold, Jürgen, 1. stv. BM
Bauer, Walter
Denne, Christiane
Freitag, Ute, 3. stv. BM
Gentner, Wilfried
Haspel, Jörg, 2. stv. BM
Horwath, Ralf
Kogler, Elke
Nell, Rebecca
Pfeiffer, Martin, Dr.
Ramsaier, Günter
Schmidt, Tobias
Silber, Steffen
Tongay, Berhan
von Rotberg, Barbara
Waldenmaier, Sabine
Wessely, Jörg

Schriftführer/ in

Adolph, Tobias

Außerdem anwesend

Seliger, Martin
Widmann, Sonja

Abwesend:

Tagesordnung:

- 1** § 386 Bürgerfragestunde
- 2** § 387 Schöffenwahl 2023
Vorlage: 045/2023
- 3** § 388 Kommunale Wärmeleitplanung - Vorbereitende Maßnahmen
Vorlage: 051/2023
- 4** § 389 Straßennamen im "Schöckinger Weg"
Vorlage: 056/2023
- 5** § 390 Tarifrunde 2023 des öffentlichen Dienstes - Auswirkungen auf den Haushalt
Vorlage: 062/2023
- 6** § 391 Mitteilungen, Anfragen
- 6.1** Anmeldezahlen Klasse 5 | Glemstalschule

Zu TOP 1 § 386 Bürgerfragestunde

BM Schäfer eröffnet die öffentliche Sitzung um 19:30 Uhr und startet den Livestream. Er begrüßt die nach dem AUT neu hinzugekommenen Gemeinderatsmitglieder und stellt fest, dass keine Bürger/innen zur Fragestunde erschienen sind.

Zu TOP 2 § 387 Schöffenwahl 2023
Vorlage: 045/2023

BM Schäfer übergibt das Wort an Herrn Seliger, der die Sitzungsvorlage mit folgendem Inhalt erläutert:

Das Land Baden-Württemberg hat in seiner gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 das Verfahren über die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bestimmt. Nach §§ 36, 57, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind die Gemeinden für die Aufstellung der Vorschlagslisten der Schöffen zuständig. Die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen wird vom Jugendhilfeausschuss (§ 35 JGG) aufgestellt. Die eigentliche Schöffenwahl wird von den zuständigen Gerichten durchgeführt.

Das Land hat in o.g. Verwaltungsvorschrift ferner bestimmt, dass jede Gemeinde bis spätestens 23. Juni 2023 die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl aufgestellt haben muss. Diese Vorschlagsliste ist, nach vorheriger Bekanntmachung und einwöchiger, öffentlicher Auflegung (Auflegung muss bis 14. Juli 2023 abgeschlossen sein) bis spätestens 4. August 2023 an das Amtsgericht Ludwigsburg zu übersenden.

Nach Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart wurde für die Gemeinde Hemmingen festgelegt, dass **sechs Personen** in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Diese Zahl darf weder über- noch unterschritten werden.

Allgemeines Verfahren zur Aufstellung der Vorschlagsliste:

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste ist der Gemeinderat zuständig. Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Liste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffinnen und Schöffen bietet. Ein Verfahren, bei dem der Gemeinderat von einer eigenständigen Entscheidung absieht (beispielsweise die Aufstellung einer durch das Zufallsprinzip bestimmten Vorschlagsliste) ist fehlerhaft (BGH-Urteil vom 30. Juli 1991).

Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagslisten in Betracht kommen, soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Über die Aufstellung der Liste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln (soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist).

Die vom Gemeinderat beschlossene Liste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen, Beginn und Ende der Auflegungsfrist sind vorher öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche (gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist) Einspruch erhoben werden.

Nach Ende der Einspruchsfrist ist die Liste an das Amtsgericht einschließlich der eingegangenen Einsprüche zu übersenden.

Voraussetzungen für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste:

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Es dürfen nur Personen aufgenommen werden, die für das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt geeignet sind. In die Vorschlagsliste dürfen nur Deutsche im Sinne des Art. 116 GG aufgenommen werden, die nicht nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen.

Für das Schöffenamtsamt **unfähig (§ 32 GVG)** sind Personen,

- die infolge Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

Für das Schöffenamtsamt **sollen Personen nicht berufen werden (§§ 33 und 34 GVG)**,

- die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden;
- die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollendet haben werden;
- die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
- die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- die in Vermögensverfall geraten sind;

(HINWEIS: Es wurden hier nicht alle Tatbestände der §§ 33, 34 GVG aufgeführt)

Die **Aufnahme in die Schöffensliste soll** bei Personen **unterbleiben**, die das Amt des Schöffen nach § 35 GVG ablehnen dürfen und vorauszusehen ist, dass sie die Berufung zum Schöffenamtsamt ablehnen werden.

In § 35 GVG sind die Ablehnungsgründe abschließend aufgezählt, es soll hier nicht näher darauf eingegangen werden.

Erfolgtes sowie weiteres Verfahren zur Aufstellung der Vorschlagsliste:

Im Amtsblatt (Nr. 8/2023), auf der Internetseite der Gemeinde sowie auf den Social-Media-Kanälen wurde das Schöffenamtsamt beworben. In jener Ausgabe des Amtsblatts war auch ein Bewerbungsformular zum Ausschneiden abgedruckt. Die Bewerber konnten zudem ein Bewerbungsformular auf der gemeindlichen Internetseite herunterladen und an das Ordnungsamt Hemmingen zurücksenden. Alternativ kann den Bewerbern auch das Bewerbungsformular zugesandt werden.

Bewerbungen waren bis spätestens Montag, den 8. Mai 2023 auf dem Rathaus einzureichen. In der Verwaltungsvorschrift des Landes heißt es, dass die Personen, die sich aufgrund ihres besonderen Interesses für dieses Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Hieraus geht hervor, dass es dem Gesetzgeber wichtig ist, Personen auf der Liste zu haben, die sich freiwillig aus eigenem Interesse heraus auf so ein Amt bewerben. Potentielle Bewerber können aber selbstverständlich auch aus der Mitte des Gemeinderats zu einer Bewerbung ermutigt werden. Die Ratsfraktionen sowie die örtlichen Parteien wurden rechtzeitig über die Schöffenswahl informiert.

Die Liste zur Wahl der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl enthält 24 Bewerber. Hieraus hat der Gemeinderat 6 Kandidaten zu wählen. Die vollständige Liste der Bewerber sowie deren Daten befindet sich in der Anlage 1.

Der Stimmzettel für die Wahl der Kandidaten der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Wahl der Schöffen hat geheim stattzufinden. Jedes Mitglied des Gemeinderats hat **sechs Stimmen**. Einer Person kann maximal eine Stimme gegeben werden (Kumulieren nicht möglich).

Eine Person gilt für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl als gewählt, wenn sie zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats (mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder) auf sich vereinigen kann. Für die Anzahl der Plätze, die in einem ersten Wahlgang noch nicht durch diese Stimmenmehrheit besetzt werden konnten, erfolgt eine Nachwahl, bei der jeder Gemeinderat so viele Stimmen zu vergeben hat wie noch Listenplätze zu belegen sind. Bei Stimmengleichheit muss eine Stichwahl erfolgen (bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet).

Informationen zum weiteren Verfahren:

Nach der Wahl und Aufstellung der Vorschlagsliste wird am 01. Juni 2023 im Amtsblatt der Gemeinde (unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit) öffentlich bekannt gemacht, dass die Vorschlagsliste vom 05. Juni 2023 bis einschl. 12. Juni 2023 zu jedermanns Einsicht offen ausliegt. Nach Ablauf der daran anschließenden einwöchigen Einspruchsfrist wird die Liste an das Amtsgericht Ludwigsburg weitergeleitet. Die Schöffenwahl selbst findet dann im Herbst bei Gericht statt.

Herr Seliger betont, dass für ihn das Schöffenamt eine sehr wichtige Funktion im demokratischen Rechtsstaat einnehme, denn die Urteile ergehen bekanntlich „im Namen des Volkes“. Er freue sich deshalb sehr über das große Interesse seitens der Bevölkerung. Es stünden viermal mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, als die sechs Vorschläge, welche die Gemeinde Hemmingen an den Schöffenwahlausschuss übermitteln könne.

GR Bauer erkundigt sich nach dem Prozedere, wenn es zu weiteren Wahlgängen komme.

Herr Seliger erläutert, dass es theoretisch unbegrenzt viele Wahlgänge gebe, bei einer Stichwahl aber die einfache Mehrheit ausreiche.

GR'in Denne erkundigt sich nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

Herr Seliger bestätigt, dass die Vorschlagsliste nicht alphabetisch, sondern nach Eingang der Bewerbung sortiert ist.

GR Ramsaier erkundigt sich, ob im Vorfeld Bewerber ausgeschlossen werden mussten.

Herr Seliger verneint dies. Er präsentiert die leere Wahlurne und verteilt die Stimmzettel.

BM Schäfer bittet nun alle Gremienmitglieder darum in geheimer Wahl höchstens sechs Stimmen und höchstens eine je Bewerber/in abzugeben. – Nachdem sich die gefalteten Stimmzettel alle in der Urne befinden, schließt der Vorsitzende die Wahl und bittet Frau

Widmann und Herrn Seliger auszuzählen. – Nach Auszählung des letzten Stimmzettels gibt er die drei unmittelbar Gewählten bekannt: Susanne Arnold (16), Jürgen Steinbach (15) und Tobias Kuberski (13). Er stellt fest, dass damit ein weiterer Wahlgang erforderlich ist, bei dem nun jedoch die einfache Mehrheit genüge.

Herr Seliger ergänzt, dass nun jedoch insgesamt nur noch 3 Stimmen vergeben werden dürfen. Zudem bittet er darum, die bereits Gewählten auf den Stimmzetteln zu streichen.

BM Schäfer eröffnet daraufhin den zweiten Wahlgang und Herr Seliger sammelt die gefalteten Stimmzettel mit der Wahlurne ein. Nachdem er seinen eigenen Stimmzettel abgegeben hat, schließt er den Wahlgang und bittet um Auszählung. – Nach Feststellung der drei Kandidaten mit den meisten Stimmen gibt der Vorsitzende die Namen bekannt: Alexandra Staiger (11), Erika Schenkel (9) und Simone Hellebrand (7).

Herr Seliger stellt fest, dass damit die sechs Personen gewählt sind, nun im Amtsblatt bekanntgemacht werden und die Vorschlagsliste nach Ablauf der Einspruchsfrist an den Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Ludwigsburg weitergeleitet werde.

Wahlergebnis:

Folgende Bewerber/innen werden in die Vorschlagsliste an den Schöffenwahlausschuss aufgenommen: 1. Susanne Arnold, 2. Jürgen Steinbach, 3. Tobias Kuberski, 4. Alexandra Staiger, 5. Erika Schenkel und 6. Simone Hellebrand.

Dieser § umfasst die Anlagen 1-2 mit insgesamt 3 Seiten.

Zu TOP 3 § 388 Kommunale Wärmeleitplanung - Vorbereitende Maßnahmen
Vorlage: 051/2023

BM Schäfer erläutert die Sitzungsvorlage mit folgendem Inhalt:

Auf dem Weg zum Erreichen der Klimaneutralität stellt die Wärmewende – also der Ausstieg aus fossilen Energieträgern – einen zentralen Meilenstein dar. Dabei müssen Energieeffizienz und der Einsatz erneuerbarer Energien Hand in Hand gehen, denn mit den verfügbaren erneuerbaren Energien muss sparsam umgegangen werden.

Im Rahmen der vollständigen Dekarbonisierung des Wärmesektors werden künftig zwei Versorgungsarten dominieren: Multivalente, also von unterschiedlichen Wärmeerzeugern gespeiste Wärmenetze, und Wärmepumpen. Dazu hat die Landesregierung mit dem Klimaschutzgesetz 2020 das Instrument der kommunalen Wärmeplanung eingeführt. Im Rahmen der Wärmeplanung wird für den gesamten Gebäudebestand untersucht, wo im Ort künftig welche Pfade zur nachhaltigen Wärmeversorgung betreten werden. Ein maßgebliches Kriterium ist dabei die zukünftige Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Alternativen. Somit lässt sich eine langfristig preisstabile, versorgungssichere und klimaschützende Wärmeversorgung für die Bürgerschaft sicherstellen.

In der GR-Sitzung am 04.10.2022 wurde ja bereits dargestellt, dass eine Vollversorgung von ganz Hemmingen durch das Nahwärmenetz der Naturenergie Glemstal nicht realistisch ist. Durch die Kommunale Wärmeplanung soll der Bürgerschaft die Möglichkeit gegeben werden, gerade auch im Hinblick auf mögliche gesetzlichen Anforderungen für zukünftige Heizmöglichkeiten, die richtige Investitionsentscheidung treffen zu können.

Für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung wird ein Planungsbüro beauftragt. Eine gemeinsame Planung („im Konvoi“) ist mit den Gemeinden **Eberdingen und Schwieberdingen** vorgesehen. In diesem Fall wird das Vorhaben vom Land Baden-Württemberg mit 80% der förderfähigen Kosten gefördert.

Für die Gemeinde Hemmingen gehen wir von einem Eigenanteil an Planungskosten von rund 7.000 EUR aus.

Als regionale Beratungsstelle der Region Stuttgart-West begleitet die Energieagentur Kreis Ludwigsburg (LEA) e.V. Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung.

BM Schäfer ergänzt, dass die Gemeinde Schwieberdingen den Beschluss bereits gefasst habe, Hemmingen heute entscheide und das Thema in Eberdingen am Donnerstag behandelt werde. Die LEA [Energieagentur Kreis Ludwigsburg e. V.] wirke diesmal nicht ausführend, sondern vielmehr als Lotsin mit. Die Wärmeleitplanung selbst werde von einem Ingenieurbüro erstellt.

GR Haspel erkundigt sich, ob die Untersuchung ortsspezifisch erfolgen werde.

BM Schäfer bejaht dies. Die Ausschreibung erfolge zwar für alle drei Gemeinden gemeinsam, jedoch vor allem, um die Voraussetzungen für den Bezug von Fördermitteln zu erfüllen. Möglicherweise ergäben sich aber tatsächlich Synergieeffekte bei einer Kooperation zwischen den Gemeinden.

GR'in Kogler finde es schade, dass heute kein Vertreter der LEA anwesend sei, da sie einige technische Frage habe. Wie sieht eine Kommunale Wärmeleitplanung im Detail aus? Wie werde damit umgegangen, dass auf absehbare Zeit nicht alle Haushalte mit Nahwärme versorgt werden könnten? Welche potentiellen Wärmequellen würden untersucht („Technikkatalog“), nur die bereits vorhandenen oder auch neue Technologien? Wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

BM Schäfer betont erneut, dass nicht die LEA die Planung durchführe, sondern ein Ingenieurbüro aufgrund einer noch zu erstellenden Ausschreibung. Viele Fragen könnten deshalb noch gar nicht im Detail beantwortet werden. Selbstverständlich würde die Untersuchung aber neben der bestehenden Technik auch alternative Technologien umfassen. Die Fragen könnten aber für das Büro aufgehoben werden, das nach der Ausschreibung feststehe.

GR Haspel erkundigt sich, warum die Ausschreibung interkommunal erfolge, wenn letztlich aber ortsspezifisch untersucht werde.

BM Schäfer erläutert, dass die Kommunale Wärmeplanung für Große Kreisstädte sogar verpflichtend sei, Fördermittel jedoch nur abgerufen werden könnten, wenn eine gewisse Mindestgröße des Einzugsgebiets vorhanden sei. Dies sei nur durch eine gemeinsame Ausschreibung und interkommunale Ausrichtung des Untersuchungsauftrags möglich.

GR Gentner zeigt sich skeptisch: da sich die gesetzlichen Vorgaben ständig änderten und die gesetzlich zu erfüllenden Aufgaben für Kommunen und Eigentümer ständig mehr und umfangreicher würden. Im letzten Winter mussten Mieter von ihren Vermietern informiert werden, wie sie Heizenergie einsparen könnten. Nun sollen Kommunen Vorschläge erarbeiten, welche Technologien eingesetzt werden sollen?

GR Haspel stellt diesbezüglich eine Verständnisfrage. Er möchte wissen, ob die Wärmeleitplanung Maßnahmen individuell beurteilbar machen sollen, also beispielsweise bei der Entscheidung helfen, ob im Schauchert doch noch mit einem Nahwärmeanschluss gerechnet werden könne oder ob für die kommenden Jahren eine Wärmepumpe sinnvoll sei.

GR Gentner bezweifelt, dass eine so genaue Antwort möglich sei, denn hierzu müssten die Ausbaupläne der Naturenergie bekannt sein.

BM Schäfer antwortet, dass wie Wärmeleitplanung natürlich keine individuelle Entscheidung ersetzen kann, aber sie soll durchaus eine Entscheidungshilfe bereitstellen. Zumindest insofern, ob in den nächsten Jahren mit einem Nahwärmeanschluss gerechnet werden könne oder ob sich vielleicht doch eher eine Quartierslösung lohne.

GR'in Freitag fragt nach, ob die Naturenergie einem fremden Ingenieurbüro tatsächlich die eigene Planung offenlegen werde und ob eine enge Zusammenarbeit möglich sei.

GR Haspel wundert sich auch. Müsse nicht vielmehr das Versorgungsunternehmen sagen, was gehe und was wirtschaftlich sei? Wie könne da ein Externer helfen oder gar sagen, was zu tun sei?

BM Schäfer beruhigt, dass der private Betreiber längst über die Kommunale Wärmeleitplanung informiert sei und kooperieren wolle. Derzeit gebe es schließlich für den Versorger selbst Ausbauhindernisse. Der Blick eines Externen könne das Szenario durchaus bereichern. Derzeit gehe es aber vielmehr darum, ob überhaupt ein Ingenieurbüro auf die

Ausschreibung reagiere, denn in Baden-Württemberg gäbe es sicherlich mehr zur Wärmeleitplanung verpflichtete Kommunen, als Fachbüros...

GR Horwath stimmt dem Bürgermeister zu. Ein unabhängiges, externes Büro blicke sicherlich ganz anders auf Hemmingen und sehe eher ungenutzte Potentiale, als Ortsansässige.

GR Arndt warnt vor der Schnelllebigkeit der Heiztechnologien: Noch vor drei Jahren wurden sparsame Gas-Heizungen angepriesen und sogar staatlich gefördert, heute sind es Wärmepumpen, obwohl nicht immer klar ist, wo der erneuerbare Strom dafür herkommen soll. Er befürchte, dass das Ergebnis der Wärmeleitplanung schon kurz nach der Veröffentlichung schon wieder überholt sei.

BM Schäfer äußert, dass diese Gefahr durchaus bestünde.

GR Gentner fasst nach, ob nicht nur untersucht würde, ob ein Nahwärmeanschluss oder eine Wärmepumpe geeigneter wäre, sondern ob auch andere Alternativen, wie beispielsweise Geothermie geprüft würden.

BM Schäfer sagt, es werde nichts ausgeschlossen. Letztlich gäbe es auch nicht die eine große Standardlösung, sondern eher einen individuellen Energie-Mix für den Ort.

GR'in Nell betont, dass es ihr wichtig sei, bei anderen Kommunen nachzufragen, womit gute Erfahrungen gemacht wurden, was gut geklappt habe.

BM Schäfer verweist diesbezüglich auf die LEA, deren Aufgabe und Spezialisierung gerade diese Fragestellung sei. Hier bündele man jahrelange Erfahrung und Expertise.

GR'in Nell meint, die Thematik sei sehr komplex – bereits beim einzelnen Haus. Sie wünsche sich deshalb hilfreiche Handlungs- und Entscheidungshilfen für die Bauherren und Hauseigentümer, aber bei Bedarf auch Argumentationshilfen für die Mieter.

BM Schäfer verweist erneut auf das zukünftige Ingenieurbüro, dem man diese Wünsche mitgeben könne. Er könne sich durchaus auch Insellösungen vorstellen, z. B. wenn gerade erst eine neue Wärmepumpe installiert wurde oder eben kein Nahwärmeanschluss technisch möglich oder wirtschaftlich wäre.

GR'in von Rotberg erhofft sich ein Idealbild einer optimalen Wärmeversorgung für den gesamten Ort.

BM Schäfer hofft, es werde ein „realistisches Idealbild“.

GR Tongay verweist auf die Übereinstimmung beim Facility Management der Gemeinde, auch hier sei zunächst eine gründliche Bestandsaufnahme wichtig gewesen. Er könne der Kommunalen Wärmeleitplanung deshalb zustimmen.

Nachdem hierzu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 17 Zustimmungen bei 0 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen folgender

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung der kommunale Wärmeplanung, insbesondere der Beantragung von Fördermitteln des Landes und Einholung von Angeboten für die Erarbeitung der Wärmeplanung und der begleitenden Unterstützung durch geeignete Büros.

Dieser § umfasst die Anlagen 1 mit insgesamt 7 Seiten.

Zu TOP 4 § 389 Straßennamen im "Schöckinger Weg"
Vorlage: 056/2023

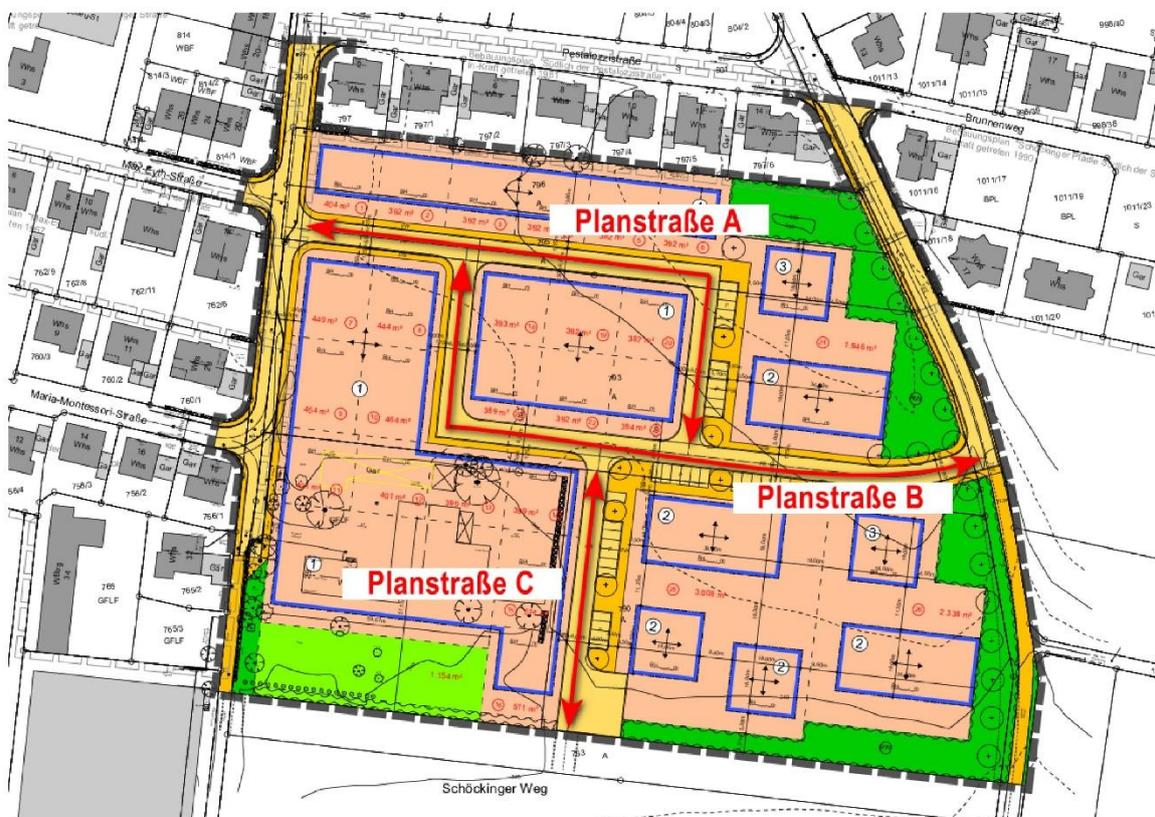
BM Schäfer erläutert die Sitzungsvorlage mit folgendem Inhalt:

Das Bebauungsplan Gebiet „Schöckinger Weg“ liegt östlich der Maria-Montessori-Straße und südlich der Pestalozzistraße.

Beide Namensgeber sind also aus dem pädagogischen Bereich.

Die Verwaltung schlägt, diesen Kanon fortzusetzen und die drei neuen Straßen ebenfalls nach Pädagogen zu benennen.

Straßennamen im BPlan-Gebiet "Schöckinger Weg"



Die Kinderbetreuung ist eine der zentralen Aufgaben der kommunalen Aufgabenstellung und hat in den vergangenen Jahrzehnten eine sehr große Dynamik erfahren. Nach der Einführung des Rechtsanspruchs für einen Kindergartenplatz war die nächste Herausforderung die Betreuung ab dem ersten Lebensjahr. Nächster Meilenstein ist der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Grundschulkinder.

Aus Sicht der Verwaltung kann diese Entwicklung auch an diesen drei Planstraßen A, B und C nachvollzogen werden.

Für Planstraße A wird der Straßennamen

Emmi-Pikler-Straße

vorgeschlagen.

Emmi Pikler (1902 – 1984) wurde in Wien geboren und lebte lange Zeit in Budapest. Sie war Kinderärztin und entwickelte eine sehr liebevolle und von Achtsamkeit geprägte **Kleinkindpädagogik**.

Für Planstraße B wird der Straßennamen

Fröbelstraße

vorgeschlagen.

Friedrich Wilhelm August Fröbel (1782 - 1852) war ein deutscher Pädagoge, der sich kritisch und produktiv insbesondere mit der Pädagogik Pestalozzis auseinandersetzte. Sein besonderes Verdienst besteht darin, die Bedeutung der frühen Kindheit nicht nur erkannt, sondern durch die Schaffung eines Systems (bei Fröbel: „Ganzes“) von Liedern, Beschäftigungen und „Spielgaben“ die Realisierung dieser Erkenntnisse vorangetrieben zu haben. Mit der Stiftung des „Allgemeinen deutschen Kindergartens“ am 28. Juni 1840 in Blankenburg begann Fröbel, seine Erkenntnisse, wonach bereits in der frühen Kindheit der Nährboden für die weitere Entwicklung des Menschen gelegt wird, praktisch umzusetzen. Der **Kindergarten** unterschied sich von den damals bereits existierenden Kinderbewahranstalten und Kleinkinderschulen durch die pädagogische Konzeption. Damit verbunden war die Erweiterung des Aufgabenspektrums von der Betreuung zur Trias von Bildung, Erziehung und Betreuung.

Für die Planstraße C wird der Straßennamen

Don-Bosco-Straße

vorgeschlagen.

Don Johannes Bosco (1815-1888), Priester in Turin, lernt die Schattenseiten der Industrialisierung kennen, erlebt, wie viele junge Menschen auf der Suche nach Arbeit und einem besseren Leben in die Stadt ziehen, dort aber auf der Straße oder im Gefängnis landen. Ihnen zu helfen wird sein Lebenswerk. Mit seiner pädagogisch-pastoralen Arbeit setzte Don Bosco Maßstäbe. Er war überzeugt davon, dass in jedem jungen Menschen ein guter Kern steckt. Revolutionär zur damaligen Zeit war sein Erziehungsstil, der auf Liebenswürdigkeit, Einsicht, Glaube und Prävention setzte statt auf harte Strafen. Sein Mut und sein Optimismus steckten an: Viele der **Jugendlichen**, die er betreut, wollten sich mit ihm engagieren. Unermüdlich trat der Priester und Pädagoge Jugendarbeitslosigkeit, Analphabetismus, Kinderarbeit und Ausbeutung junger Menschen entgegen.

Damit würde ein „Dreiklang“ der Straßennamen von Kleinkind über Kindergarten bis hin zu Jugendlichen geschaffen.

GR Bauer gefalle die Idee, die Straßen nach Pädagogen zu benennen, allerdings seien die vorgeschlagenen Personen nur wenig bekannt. Insbesondere nach Pikler und Bosco habe er erst recherchieren müssen. Im Gespräch mit der Fraktion seien dann jedoch Namen gefallen, die im Ort bekannt seien, wie zum Beispiel Helmut Eisenreich, Walter Treiber und Werner Gaßner. Zufällig habe man dann festgestellt, dass alle drei auch Pädagogen waren und sich um die Erforschung und Dokumentation der Ortsgeschichte Hemmingens verdient gemacht hätten. Der einzige Nachteil sei, dass alle Männer gewesen waren und man trotz einiger Mühe keine bekannte Frau zu diesem Kriterium gefunden hätte. Allerdings hätte Frida Rapp als Hebamme gefühlt dem halben Ort auf die Welt geholfen.

BM Schäfer stellt fest, dass die Vorschläge in der Sitzungsvorlage auch eher aus der Not heraus geboren waren, dass seitens des Gremiums keine anderen Vorschläge bei der Verwaltung eingegangen seien. Es müssten nicht zwingend Pädagogen sein, nach denen die Straßen benannt würden. So haben man auch schon Personen für ihr soziales Engagement geehrt, wie der Platz zwischen Eisenbahnstraße und Hälde, der nach Ilse Entenmann benannt wurde.

GR Arendt findet sowohl den Verwaltungsvorschlag, als auch den Vorschlag der CDU-Fraktion gut. Ersterer führe die Systematik der Maria-Montessori-Straße fort, der andere habe aber einen stärkeren Ortsbezug. Dass alle Lehrer und Ortshistoriker waren, sei dabei ein toller Zufall.

BM Schäfer bestätigt, dass alle Lehrer gewesen seien, Herr Eisenreich war sogar Schulleiter.

GR'in Kogler kann die drei Verwaltungsvorschläge unterstützen, finde aber den Vorschlag „Frida Rapp“ auch richtig gut. Sie habe vielleicht nicht höhere Bildung vermittelt, aber eine extrem wertvolle Arbeit geleistet, insbesondere in einer Zeit, in der es noch viele Hausgeburten gegeben habe. Beim Thema Pädagogen falle ihr zudem noch Walter Zimmermann ein.

BM Schäfer weist darauf hin, dass Herr Zimmermann zwar auch Schulleiter gewesen sei, aber nicht in Hemmingen tätig war.

GR Haspel erinnert an den Ursprungsgedanken von Straßennamen, nämlich Hilfe bei der Orientierung zu bieten. So gäbe es in vielen Orten Wein-, Dichter- oder Blumenviertel. In Hemmingen habe man sich so ja auch auf das Frauengebiet geeinigt. Ihm sei aber durchaus bewusst, dass in Zeiten der Navigationsgeräte solche Überlegungen für Ortsfremde weniger ins Gewicht fallen.

GR'in Freitag weist darauf hin, dass bei den Herren Eisenreich, Treiber und Gaßner zunächst ihr Beitrag zur Ortsgeschichte gesehen wurde, erst später sei zufällig entdeckt worden, dass die Lehrer, gar Schulleiter waren.

GR Ramsaier erinnert daran, dass Herr Eisenreich die Schullandschaft in Hemmingen geprägt und vielen Schülern auf den rechten Weg verholfen habe. Er selbst habe von Herrn Eisenreich als Lehrer sehr profitiert.

BM Schäfer verweist darauf, dass es im Etterhof bereits einen Walter-Treiber-Raum gäbe und vor nicht allzu langer Zeit der Vorplatz als Manfred-Gutbrod-Platz benannt wurde.

GR Schmidt würde eine geschlechtergemischte Benennung der Straßen bevorzugen, statt nach Herrn Treiber könne man dann eine der Straßen nach Frida Rapp benennen.

BM Schäfer begrüßt eine Benennung nach ortsansässigen Personen und ändert, nach Austausch einiger weiterer Argumente, den Beschlussvorschlag in Frida-Rapp-Straße, Fröbelstraße und Helmut-Eisenreich-Straße ab.

Nachdem hierzu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 19 Zustimmungen (einstimmig) folgender abweichender

B e s c h l u s s:

Im Gebiet des Bebauungsplans „Schöckinger Weg“ wird zukünftig

- 1. die Planstraße A zur Frida-Rapp-Straße,**
- 2. die Planstraße B zur Fröbelstraße und**
- 3. die Planstraße C zur Helmut-Eisenreich-Straße.**

Dieser § umfasst die Anlagen 1 mit insgesamt 1er Seite.

Zu TOP 5 § 390 Tarifrunde 2023 des öffentlichen Dienstes - Auswirkungen auf den Haushalt
Vorlage: 062/2023

BM Schäfer erläutert die Sitzungsvorlage mit folgendem Inhalt:

Am 22. April 2023 haben die Tarifvertragsparteien eine Einigung in den Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen erzielt. Der Einigung war ein Schlichtungsverfahren vorausgegangen, nachdem die Verhandlungen gewerkschaftsseitig in der dritten Verhandlungsrunde für gescheitert erklärt wurden.

Die Tarifeinigung sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

Entgelte:

1. Inflationsausgleich

Die Beschäftigten erhalten zunächst einen **Inflationsausgleich**. Dabei handelt es sich um steuer- und abgabenfreie Sonderzahlungen in Höhe von insg. 3.000 Euro. Beschäftigte erhalten hierbei zunächst einmalig 1.240 Euro mit dem Juni-Entgelt ausgezahlt, dann ab Juli bis Februar 2024 monatlich 220 Euro (8 x 220 Euro). Teilzeitbeschäftigte erhalten den Inflationsausgleich 2023 zeitanteilig.

Für die Gemeinde Hemmingen mit derzeit 168,37 Voll- und Teilzeitbeschäftigten (gemäß Stellenplan) entstehen durch den Inflationsausgleich voraussichtliche Personalmehrkosten in Höhe von rd. 505.000 € Euro. Davon im **Jahr 2023 431.000 Euro und 74.000 Euro im Jahr 2024**. Im Haushalt 2023 wurden rund 280.000 € Mehraufwendungen aufgrund neuer Tarifverträge eingeplant. Somit entstehen im **Haushaltsjahr 2023 überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von rund 151.000 €**

2. Erhöhung der Tabellenentgelte

Im März 2024 erfolgt dann eine **Erhöhung der Tabellenentgelte**. Dabei werden in einem ersten Schritt alle Tabellenentgelte um einen (Sockel-)Betrag von 200 Euro angehoben. In einem zweiten Schritt wird der nun erhöhte Betrag noch einmal linear um 5,5 Prozent angehoben. **Durch die Erhöhung des Tabellenentgelts ab 01. März 2024 werden im Haushaltsjahr 2024 weitere zusätzliche Personalmehrkosten in Höhe von ca. 600.000 Euro anfallen.** Im Haushaltsplan 2023 wurde für das Finanzplanungsjahr 2024 nur mit einer Erhöhung der Entgelte um 2 % gerechnet.

Der Abschluss ab März 2024 bedeutet eine tabellenwirksame Erhöhung von bis zu 16,9 Prozent. Die allermeisten Beschäftigten erhalten damit eine Erhöhung von über 11 Prozent.

Auszubildende:

Studierende, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten erhalten abweichend von den oben genannten Regelungen im Juni 2023 ein Inflationsausgleichsgeld von 620 Euro. Die Ausbildungsentgelte werden für sie ab 1. März 2024 um 150 Euro angehoben.

Laufzeit:

Die Laufzeit der Tarifeinigung beträgt von 24 Monaten (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024). Die Tarifvertragsparteien haben eine Erklärungsfrist bis zum 17. Mai vereinbart. Bis dahin können sich die Gewerkschaften noch von der Einigung lösen.



Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, nimmt der Gemeinderat den Sachverhalt zustimmend zur

K e n n t n i s .

Zu TOP 6 § 391 Mitteilungen, Anfragen
Zu TOP 6.1 Anmeldezahlen Klasse 5 | Glemstalschule

a) Schulanmeldungen Glemstalschule

BM Schäfer verweist auf die Tischvorlage und informiert, dass es für das Schuljahr 2023/24 24 Anmeldungen aus Hemmingen und 31 aus Schwieberdingen für die Glemstalschule gäbe. 34 Anmeldungen entfielen auf andere Kommunen.

GR Bauer erkundigt sich nach dem Schulbericht, den er in den letzten Tagesordnungen vermisst hätte.

BM Schäfer antwortet, dass bislang noch kein geeigneter Sitzungstermin gefunden werden konnte, an dem Frau Aßmann hätte teilnehmen können. Der Schulbericht sei nun jedoch für die nächste Gemeinderatssitzung vorgesehen.

b) Breitbandausbau Aussiedlerhöfe

GR'in Freitag erkundigt sich, ob es Neuigkeiten bezüglich des Förderstopps in Sachen Breitbandausbau Aussiedlerhöfe gäbe.

BM Schäfer verweist auf Herrn Kostic vom Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg. Gemäß einer Potentialanalyse sei Datenverkehr via Glasfaser zwar tatsächlich weniger wetteranfällig, aber nicht zwangsläufig weniger leistungsfähig. Damals habe man sich deshalb für eine eigenwirtschaftliche Lösung entschieden, weil der Ausbau die Gemeinde sonst Millionenbeträge gekostet hätte.

GR'in Freitag erinnert daran, dass aber schon Leerrohre verlegt seien.

BM Schäfer schließt die öffentliche Sitzung, nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, um 20:45 Uhr.



Zur Beurkundung

Vorsitzender

Protokollführer

Gemeinderäte

Kommunale Wärmeplanung als Instrument

Was ist die Kommunale Wärmeplanung



Gesetzliche Grundlage: KSG BW

- §7c: kommunale Wärmeplanung
- §7d: Erstellung kommunaler Wärmeplan
- §7e: Datenübermittlung zur Erstellung des Wärmeplans
- Standardisierter Prozess (KEA-BW):
→ Handlungsleitfaden & Technikkatalog



Schritte der Wärmeplanung



Bestandsaufnahme

Kommunale Gebäude, Haushalte, GHD,
Stakeholder-Analyse,
→ Wärmekataster



Potentialanalyse

Energieeinsparungspotential,
Speicherpotential
Erneuerbare Energien und Abwärme



Aufstellung Zielszenario

Eignungsgebiete Wärmenetze,
Verbrauchsprognosen, CO2-Bilanz →
kostenoptimiertes Zielszenario



Kommunale

Wärmewendestrategie

Maßnahmenkatalog, konstantes
Monitoring, Anpassung an Veränderungen



Akteurs- und Bürger:innen- Beteiligung

Relevante Akteure
einbinden, Öffentlichkeit
informieren



Schritte der Wärmeplanung



Bestandsaufnahme

Kommunale Gebäude, Haushalte, GHD,
Stakeholder-Analyse,
→ Wärmekataster



Potentialanalyse

Energieeinsparungspotential,
Speicherpotential
Erneuerbare Energien und Abwärme



Aufstellung Zielszenario

Eignungsgebiete Wärmenetze,
Verbrauchsprognosen, CO2-Bilanz →
kostenoptimiertes Zielszenario



Kommunale Wärmewendestrategie

Maßnahmenkatalog, konstantes
Monitoring, Anpassung an Veränderungen



Akteurs- und Bürger:innen- Beteiligung

Relevante Akteure
einbinden, Öffentlichkeit
informieren

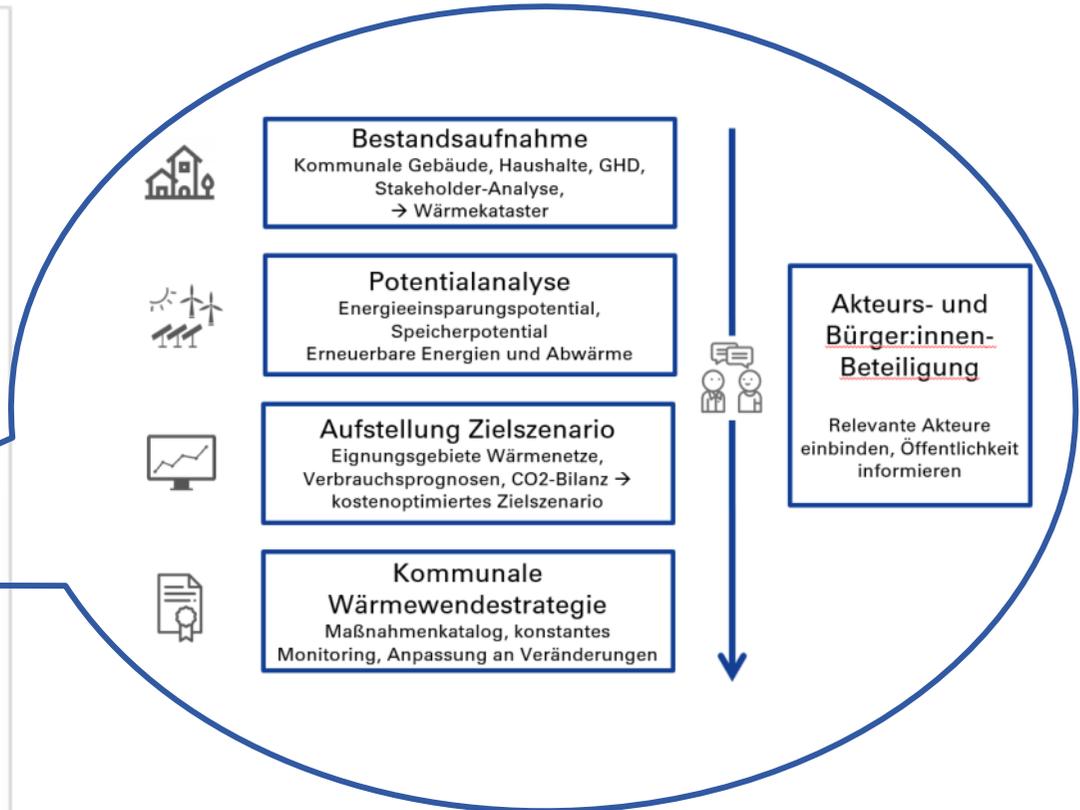
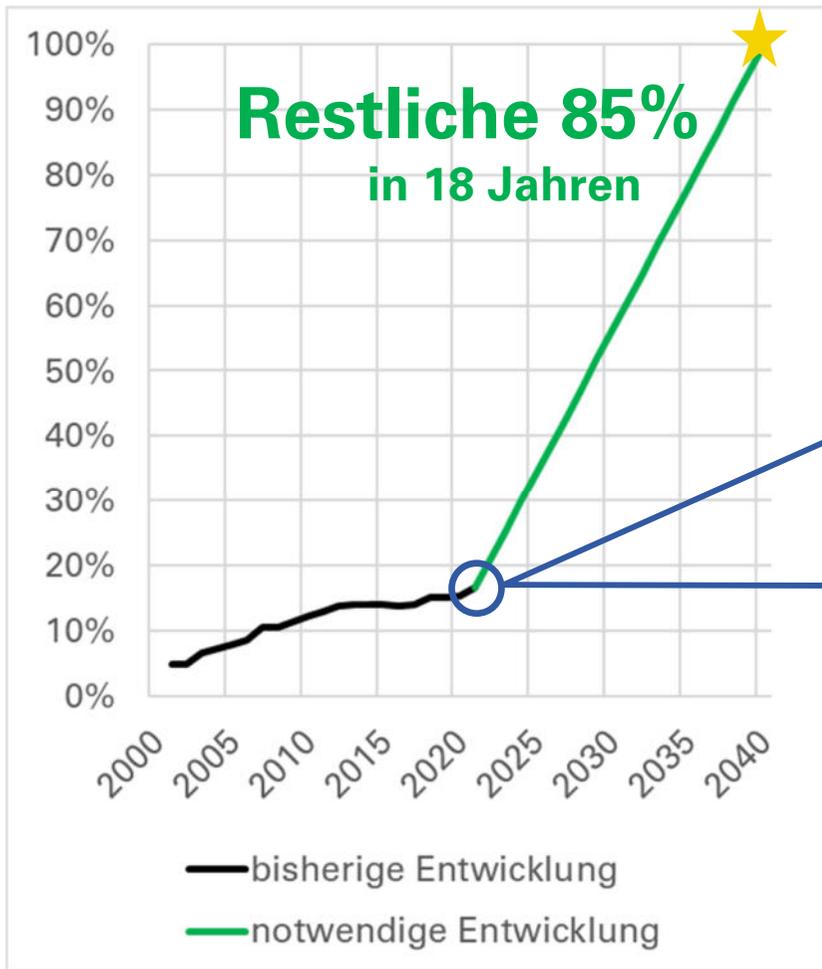


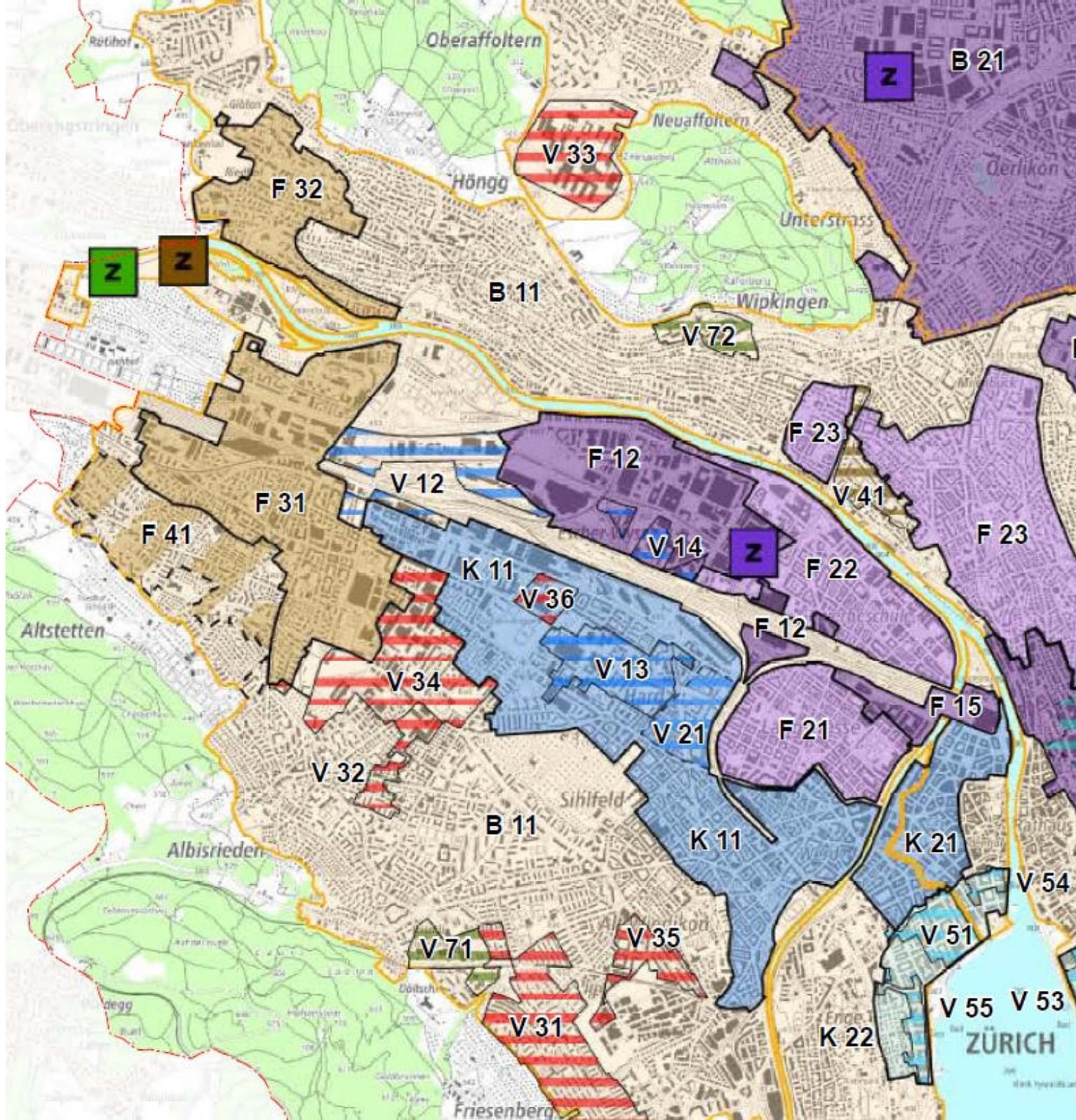
Wegweiser klimaneutrale Wärmeversorgung



- Strategische Planung der Wärmewende für die gesamte Kommune
 - Zielfoto 2040: klimaneutrale Wärmeversorgung
 - Plan zur Gewährleistung der wirtschaftlichsten Wärmeversorgung für verschiedene Stadtteile
 - Transparenz und Entlastung für Bürger:innen
- Koordination der verschiedenen Akteur:innen
- Planungssicherheit & Lebensqualität!

Kommunale Wärmeplanung: Der Wendepunkt für die Wärmewende





Energieplankarte (Stand 2017)

Festlegungen

Öffentliche Fernwärmeversorgung

- Prioritätsgebiet bestehend (Wärme)
- Prioritätsgebiet geplant (Wärme)
- Prioritätsgebiet geplant (Wärme und Kälte)
- Prüfgebiet (Wärme und Kälte)

Koordinierte Energienutzung

- aus Grundwasser
- aus Seewasser

Gasversorgung

- Gasversorgung
- Perimeter beschlossener Rückzug der Gasversorgung

Informationsinhalt

Energieverbunde > 5 GWh/a

- Abwärme
- Wärme und Kälte aus Grundwasser
- Wärme und Kälte aus Seewasser
- Wärme aus Rohabwasser
- Wärme aus Biomasse

Energieverbunde in Prüfung

- Wärme und Kälte aus Grundwasser
- Wärme und Kälte aus Seewasser

Zentralen

- Energiezentrale Fernwärme
- Klärwerk
- Biogasanlage

The background features several overlapping lines in red, grey, yellow, and blue, each with small circular markers at various points. The lines are set against a light, textured background with a subtle grid pattern.

Kommunale Wärmeplanung Unterstützung

Unterstützung für die Kommunale Wärmeplanung

Freiwillige Komm. Wärmeplanung im Konvoi

- Planungskonvoi aus mind. 3 Kommunen
 - Erstellung eines interkommunalen Wärmeplans durch ein einziges Planungsbüro
 - 80% Zuschuss der förderfähig. Ausgaben
 - Gemeinsamer Förderantrag und Ausschreibung
- gemeinschaftliche Nutzung von Wärmequellen und -speichern (z.B. Abwärme, Abwasserwärme, saisonaler Wärmespeicher, etc.)

Unterstützung für die Kommunale Wärmeplanung

Förderhöhe im Konvoi (ohne Gewähr)

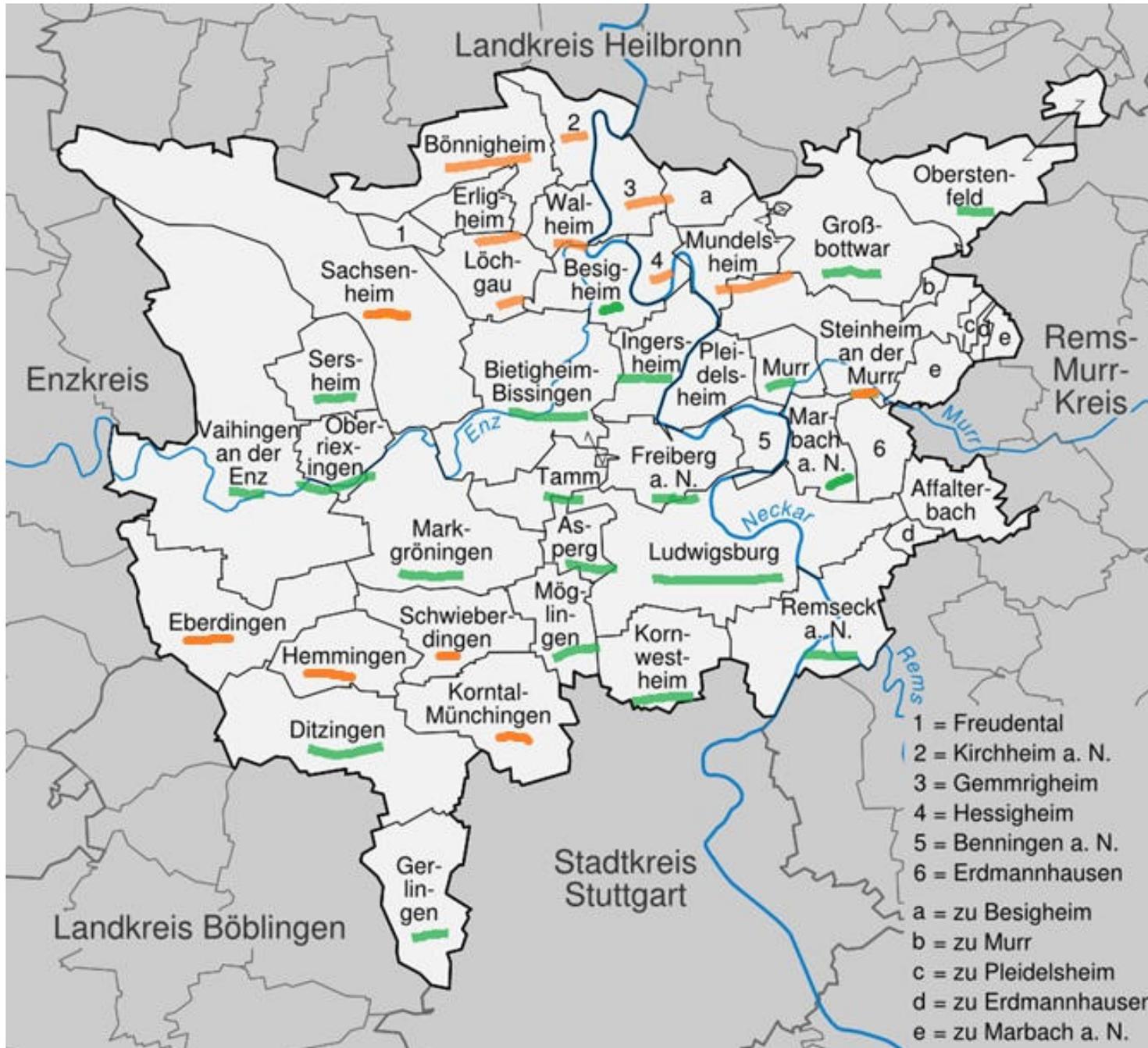
	EUR	EW	EW %	Eigenanteil €
Sockelbetrag (Kommune mit >10k EW)	60.000			
Förderung durch Anzahl Kommunen	15.000			
EW Schwieberdingen	8.250	11.000	42%	9.995
EW Hemmingen	6.000	8.000	31%	7.269
EW Eberdingen	5.250	7.000	27%	6.361
EW Summe		26.000		
Summe Förderung durch EW	94.500	19.500		
Förderfähige Kosten	118.125			
Netto	99.265			
Eigenanteil	23.625			

Unterstützung für die Kommunale Wärmeplanung

Regionale Beratungsstelle Stuttgart West

- Konsortium aus LEA, EA BB, ebz Stuttgart
- Unabhängige Unterstützung für Kommunen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung
- Wissensaustausch & Vernetzung der Akteure
- Förderung vom Land* (Klimaschutz Plus)

*gefördert durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW



**Kommunen
in orange:**

KWP noch
nicht
begonnen

**Kommunen
in grün:**

KWP läuft
oder in
Vorbereitung

Kommunale Wärmeplanung: Deshalb machen

Strategische, langfristige Absicherung:

- gegenüber den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen
- Wärmeversorgung bleibt bezahlbar und zuverlässig für die Bürger:innen
- Lokale Wertschöpfung statt Mittelabfluss
- Standortfaktor & Lebensqualität



35

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ludwigsburger Energieagentur LEA e.V.
Hoferstraße 9a
71636 Ludwigsburg
Tel.: +49 71 41 6 88 93-0
www.lea-lb.de
info@lea-lb.de

Bilder: Peter-Michael Petsch/Stuttgarter Nachrichten, Jasmin Sessler/Pixabay, Patrick Leitner/Qimby, Frau Odilo/pixabay, zbynek burival/unsplash

